



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 20. August 2002

NR. 1586

Zuchwil, Hauptstrasse, Teilstrecke Gemeindehaus bis Kreisel Martinshof Genehmigung des Erschliessungsplans

1. Feststellung

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Hauptstrasse, Teilstrecke Gemeindehaus bis Kreisel Martinshof, Zuchwil, zur Genehmigung vor. Der Plan ist ein Bestandteil der flankierenden Massnahmen zur A5.

Der Plan lag vom 13. Mai 2002 bis 11. Juni 2002 öffentlich auf. Während der Auflagezeit ging **1 Einsprache** ein. Mit dem Einsprecher konnte eine Einigung erzielt werden, worauf dieser seine Einsprache schriftlich zurückzog.

Einer Genehmigung des Erschliessungsplans steht somit nichts im Wege.

Gleichzeitig mit der Teilstrecke Gemeindehaus bis Kreisel Martinshof wurde auch die Teilstrecke östlich Tellstrasse bis Gemeindehaus durch den Kanton öffentlich aufgelegt. Gegen diesen Plan gingen 2 Einsprachen ein. Die Behandlung dieser Einsprachen erfordern weitere Abklärungen und Besprechungen. Aus diesem Grunde wird die Teilstrecke Gemeindehaus bis Kreisel Martinshof bei der Genehmigung vorgezogen. Die zwei Einsprachen richten sich nicht gegen den zur Genehmigung anstehenden Plan und beschränken die Rechte der Einsprecher nicht.

2. Beschluss

Der Erschliessungsplan Hauptstrasse (Situationsplan 1 : 500), Teilstrecke Gemeindehaus bis Kreisel Martinshof, Zuchwil, wird genehmigt.

Staatsschreiber

Dr. K. Fühmann

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau (5) ni/db (H:\Niggli\RRBZuchwilDorfplatz.doc), **mit 2 genehmigten Plänen**

Amt für Raumplanung (2), **mit 1 genehmigten Plan**

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, **mit 1 genehmigten Plan**

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Zuchwil, 4528 Zuchwil

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Zuchwil, 4528 Zuchwil, **mit 1 genehmigten Plan**

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)